

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Silver Light Technik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Lieferungen und Leistungen der Firma Silver Light Technik GmbH, im Folgenden SLTEC genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Vertragspartner und SLTEC zur Ausführung von Leistungen oder zur Lieferung von Waren zustande kommen, bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für eine Vereinbarung, nach der das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk gem. Incoterms (ex work).

2. Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Lieferverzug und Schadensersatzansprüche statt der Leistung haften wir im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben. Verletzen wir schuldhaft eine wesentliche Pflicht, eine Kardinalpflicht oder stehen dem Kunden Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zu, so ist die Haftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen scheidet Schadensersatzansprüche uns gegenüber aus. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Beschaffungsrisiko und Liefergarantien werden nicht übernommen.

2. Angebote sind bezüglich Preises, Menge, Material- und Lieferfristen freibleibend. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise ab Frankfurt a.M. und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

3. Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

4. Die Preise gelten rein netto Kasse ab Werk gemäß Incoterms 2000. Weichen Bestellmengen von den jeweils gültigen SLTEC-Standardversand-Einheiten ab, berechnen wir pro Anbruchposition einen Anbruchaufschlag in Höhe von 3,- EURO. Der Besteller hat insoweit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Bei Aufträgen unterhalb eines Nettowertes von 500,- EURO je Empfänger berechnen wir eine Versandpauschale. Außerhalb der EU werden unabhängig vom Auftragswert die tatsächlich anfallenden Frachtkosten in Rechnung gestellt. Zusätzliche Expresskosten werden generell in Rechnung gestellt.

6. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers.

§ 3 Gefahrtragung und Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet, Mängel der Lieferung unverzüglich SLTEC anzuzeigen; bei offensichtlichen Transportschäden ist der Besteller verpflichtet, sich dies vom Frachtführer bestätigen zu lassen.

2. Lieferverzögerungen oder Beschränkungen, die nachweislich auf Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens SLTEC liegen, zurückzuführen sind, berechtigen den Besteller nicht, Aufträge zurückzuziehen. In diesem Fall wird die Lieferzeit angemessen verlängert.

3. Nimmt der Besteller den Gegenstand der Lieferung nicht fristgemäß ab, sind wir berechtigt, dem Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte SLTEC vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung können wir 20% des vereinbarten Netto-Preises als Entschädigung ohne Nachweis fordern, soweit ihr nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens bleibt SLTEC vorbehalten.

4. Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von SLTEC durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so kann SLTEC die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosem Fristablauf kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Ziffer 3.S.3 (pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 20% des vereinbarten Nettopreises) gilt entsprechend.

§ 4 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Maßgebend für rechtzeitige Zahlung ist das Datum des Geldeingangs bei der Silver Light Technik GmbH.
2. Schecks oder nach vorheriger Genehmigung auch Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und der Einzahlung trägt der Besteller.
3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet, es sei denn, SLTEC weist einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden von SLTEC nach.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren behalten wir uns bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt.

Die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer einschließlich der Saldo-Forderungen, die sich bei der Beendigung des Kontokorrentverhältnisses ergeben, sowie die Rechte auf Kündigung des Kontokorrents und auf Feststellung der Salden tritt uns der Besteller schon jetzt sicherheitshalber ab. Soweit das Eigentum an unserer Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen untergeht, tritt der Käufer uns das Eigentum an den neuen Sachen zur Sicherung in dem Umfang ab, der der Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises incl. Umsatzsteuer entspricht. Der Käufer verwahrt die Sachen unentgeltlich für uns. Werden SLTEC-Erzeugnisse vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des von uns in Rechnung gestellten Wertes der SLTEC-Ware. Entsprechendes gilt für den Umfang der Abtretung einer etwa bestehenden Kontokorrentforderung des Bestellers gegenüber seinem Abnehmer. Dem Besteller ist es nicht gestattet, die unserem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Eingriffe Dritter in unsere Waren oder in uns sicherheitshalber abgetretene Forderungen verpflichtet er sich, uns unverzüglich mitzuteilen.

Falls der Wert unserer Sicherheiten den Wert unserer Kaufpreisforderung zuzüglich 20% übersteigt, nimmt SLTEC auf Verlangen des Bestellers insoweit Übertragungen der Sicherheiten auf ihn vor, wobei SLTEC die Bestimmung darüber, welche Waren oder Forderungen an den Besteller übertragen werden, vorbehalten bleibt.

§ 6 Haftung

1. Mängelansprüche sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich geltend zu machen. SLTEC ist eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Beanstandete Artikel sind zur Prüfung zurückzusenden. Wenn die Prüfung ergibt, dass Herstellungs- oder Werkstofffehler oder ein sonstiger Mangel vorliegen, wird nach Wahl von SLTEC Ersatz geliefert oder Gutschrift erteilt. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei Vorliegen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 479 Abs. 1 BGB verjähren Mängelansprüche in den dort festgesetzten Fristen. Ansprüche wegen Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben und Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche, vorbehaltlich des § 377 Handelsgesetzbuch, 12 Monate nach Lieferung.

2. Einreden oder Einwendungen geben dem Besteller nicht das Recht, Zahlungen einzustellen, die Art und Weise der Zahlung zu modifizieren oder mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Bei Mängeln dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der reklamierten Artikel stehen.

3. Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben, wegen der Übernahme von Liefer- oder Beschaffenheitsgarantien sowie bei Ansprüchen auf Grund des Produkthaftungsgesetzes haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verletzen wir schuldhaft eine wesentliche Pflicht, eine Kardinalpflicht oder stehen dem Kunden Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zu, so ist die Haftung auf Schadensersatz auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche (z.B. Schadens- und Aufwendungsersatz) uns gegenüber ausgeschlossen.

4. Für Artikel, die ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nachbearbeitet, verändert oder unzulässigen Betriebsbedingungen ausgesetzt werden, entfällt für uns jede Gewährleistungsverpflichtung, sofern eine Beanstandung des Artikels auf die Nachbearbeitung, Veränderung oder auf den unzulässigen Betrieb zurückzuführen ist.

§ 7 Anwendbares Recht

Das Lieferverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973 und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

§ 8 Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz (Frankfurt a. M.). Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Frankfurt a. M., sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.